

**Rahmenvertrag
im Sinne der
integrierten Versorgung**

zwischen

BVDA – Bundesverband Deutscher Apotheker e.V.

und

INTER-Krankenversicherung a.G.

K O M M E N T A R

Präambel

Dieser Vertrag ist der erste, der im Rahmen eines Modellprojektes geschlossen wurde. Ziel der Vertragspartner ist es, vor dem Hintergrund der steigenden Zahl älterer Menschen, einerseits die Eigenständigkeit dieser möglichst lange aufrecht zu erhalten und andererseits den Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Die Vertragspartner sehen zur Erreichung dieses Zieles u.a. eine wesentliche Rolle bei der Arzneimittelversorgung.

Im Rahmen der integrierten Versorgung mit Blistern, die industriell und patientenindividuell, im Auftrag der teilnehmenden Apotheken hergestellt werden, sollen falsche Medikamenteneinnahmen, die zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen können und damit verbundenen Folge- und Zusatzkosten vermieden werden. Studien beweisen, dass die Arzneimittelversorgung von multimorbiden Menschen mittels Wochenblistern diese Risiken deutlich mindern.

Somit ist das, von den Vertragspartnern angestrebte Ziel, in Zusammenarbeit mit am Vertrag teilnehmenden Apotheken aber auch der Ärzteschaft, die Sicherstellung einer optimalen Arzneimittelversorgung, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

§ 1 – Vertragsgegenstand

In dem vertragsgegenständlichen Modellprojekt für die Indikationsgebiete:

- ⇒ Hypertonie
- ⇒ Herzinsuffizienz
- ⇒ Koronare Herzkrankheiten

Werden zunächst Versicherte der INTER, im Alter zwischen 50 und 70 Jahre von diesem Kostenträger über die Möglichkeiten am Modellprojekt teilzunehmen informiert und angesprochen. Vergl. § 1 (1).

Anlage 1 zum Vertrag regelt, welche festen oralen Fertigarzneimittel in der 7x4-Wochenbox verblisterungsfähig sind. Änderungen der Anlage 1 werden zunächst den Vertragsparteien (INTER/BVDA) durch das Pharmaunternehmen mitgeteilt. Gegen Änderungen der Anlage 1 können die Vertragsparteien Widerspruch einlegen. Ist dies nicht der Fall werden die Vertragspartner die Leistungserbringer (Ärzte und am Vertrag teilnehmende Beratungsapotheken) über die Änderungen informieren.

Für Apotheken ist die Teilnahme am Vertrag freiwillig. Teilnehmende Betreuungsapotheken werden durch die Vertragsparteien den Versicherten bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt seitens der Vertragspartner auf der Homepage der INTER und des BVDA.

Der BVDA hat sich verpflichtet die zugelassenen Leistungserbringer zu einer vertragskonformen Versorgung anzuhalten.

Entsprechend § 1 (3) sind die vertragskonformen Aufgaben der Vertragspartner, Leistungserbringer und Dienstleister wie folgt geregelt:

INTER informiert seine Versicherten über die Voraussetzungen die eine Teilnahme an dieser integrierten Versorgungsform ermöglichen (vergl. § 1 (1)). In diesem Rahmen übernimmt Inter, gegenüber seinen Versicherten die Kostenerstattung, der zwischen Betreuungsapotheken und Inter-Versichertem abzurechnenden Kosten.

BVDA berät Betreuungsapotheken über die Teilnahmevoraussetzungen an diesem Vertrag sowie Vertragsinhalte.

BVDA bestätigt teilnehmenden Apotheken schriftlich den Erhalt der Beitrittserklärung (Anlage 3 zum Vertrag), prüft ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind und meldet teilnehmende Apotheken an den Kostenträger. Ferner wird der BVDA die dem Vertrag beigetretenen Betreuungsapotheken über alle Änderungen des Vertrags unverzüglich informieren und beraten.

Ärzeschaft übernimmt Patientenanamnese und spricht geeignete Inter-Versicherte über die für sie relevanten Vertragsbestimmungen an.

Erst- und Folgeerzepte können nur durch die Ärzteschaft ausgestellt werden. Eine Belieferung mit Wochenblistern ohne entsprechende Verordnung kann zu Lasten des Kostenträgers nicht erfolgen.

Betreuungsapotheken verpflichten sich, zur vertragskonformen Erfüllung der in § 1 (3) aufgeführten Aufgaben.

Zu beachten ist, dass die Betreuungsapotheken die Teilnahmeerklärungen der Inter-Versicherten aufbewahren und dokumentieren müssen. Bestandteil der Teilnahmeerklärung ist die Einwilligungserklärung zur Weitergabe personenbezogener und gesundheitsbezogener Daten.

7x4-Pharma GmbH stellt den Betreuungsapotheken die erforderliche Software kostenfrei zur Verfügung.

Die am Vertrag teilnehmenden Betreuungsapotheken erhalten eine Abrechnung entsprechend § 5 dieses Vertrages.

Die Belieferung der Betreuungsapotheken durch den pharmazeutischen Großhandel erfolgt über den von diesen benannten Großhandel.

Einzelheiten zur Belieferung der Apotheken mit der Wochenbox werden zwischen 7x4 Pharma und Apotheke vertraglich geregelt (Anlage 1 zum Rahmenvertrag zwischen 7x4 GmbH und BVDA).

§ 2 - Teilnahmevoraussetzung – Versicherte

§ 2 (1) des Vertrages zur integrierten Versorgung regelt die Voraussetzung der Inter-Versicherten. Für Betreuungsapotheken ist erforderlich, dass die schriftliche Teilnahmeerklärung des Versicherten (Anlage 2 zum Vertrag und die dazu gehörige Einwilligungserklärung Datenschutz) in der Apotheke vorliegt.

Unter (2) ist geregelt, dass der Versicherte frei ist in der Wahl sowohl seinen Arzt als auch einer Betreuungsapotheke (die dem Vertrag beigetreten ist und hierüber vom BVDA eine schriftliche Bestätigung erhalten hat).

Unter (3) ist geregelt, dass eine Teilnahme zu Lasten der Inter-Versicherung nur nach Unterzeichnung einer vollständig ausgefüllten Teilnahmeerklärung beginnen kann.

Unter (4) ist geregelt, dass die Teilnahme des Versicherten dann automatisch endet, wenn er nicht mehr Mitglied bei dem Kostenträger ist oder der Vertrag zur integrieren Versorgung beendet wird.

§ 3 – Teilnahmevoraussetzung – Ärzte

Die Ärzte werden über ihre Beteiligungsmöglichkeiten durch Bekanntmachung in den Fachmedien informiert. Betreuungsapotheken steht es frei, mit der Ärzteschaft in ihrem Umfeld direkt in Kontakt zu treten und über den Vertrag zu informieren.

§ 4 – Teilnahmevoraussetzung – Apotheken

Teilnahmevoraussetzungen für Apotheken sind

- Mitgliedschaft im BVDA
- Vertragsbeitritt von Nichtmitgliedsapotheken (vergl. § 4 (3))
- Beitrittserklärung (Anlage 3 zum Vertrag) an den BVDA (vergl. § 4 (4))
- Qualitätssichernde Maßnahmen und Übersendung der Zertifikate an den BVDA
- Hierzu gehören:
 1. Implementierung entsprechender Software
 2. Fortbildungsveranstaltungen wie
 - 2.1 EDV-Schulung
 - 2.2. Vertragsrechtliche Grundlagen / Rezeptabrechnung

Die unter 2.2. aufgeführten Schulungsmaßnahmen erfolgen Online durch den BVDA und werden durch diesen zertifiziert. Für BVDA-Mitglieder sind die Schulungen kostenfrei. Für Nichtmitglieder des Verbandes sind die Gebühren durch eine jährliche Pauschale abgegolten.

Die Teilnahme am Vertrag zur integrierten Versorgung endet, wenn die Voraussetzungen nach (2) entfallen. Hierzu ist gegenüber dem BVDA eine schriftliche Kündigungserklärung, mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende abzugeben.

Die Teilnahme endet automatisch, sollten die Vertragsparteien den Vertrag zur Arzneimittelverblisterung beenden. Hierüber wird der BVDA die teilnehmenden Betreuungsapotheken schriftlich informieren.

§ 5 – Vergütung

Im Rahmen dieses Vertrages kann die Apotheke direkt mit dem Versicherten wie folgt abrechnen:

Der Apothekeneinkaufspreis (EK) ergibt sich aus der

Summe des Einzelpreises (Stückpreis des AM) aller im Blister befindlicher Arzneimittel	EUR XX
Kosten für Blisterherstellung und Großhandel	<u>EUR 3,30</u>
Apotheken-EK insgesamt:	EUR XX
zuzüglich Betreuungspauschale	<u>EUR 8,10</u>
	EUR XX
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	<u>EUR XX</u>
ergibt Gesamtbetrag je Wochenblister	

Die Berechnung erfolgt auf dem Rezeptformular und ist zu quittieren.

§ 6 – Datenschutz

Alle datenschutzrelevanten Bestimmungen – wie in § 6 (1+2) aufgeführt sind zu beachten.

§ 7 – Teilnahmeverzeichnis

Der BVDA führt ein Verzeichnis der am Vertrag teilnehmenden Betreuungsapotheken und stellt dieses auf seiner Homepage unter www.apothekerverband-bvda.de ein. Das Verzeichnis wird bei Bedarf wöchentlich aktualisiert.

INTER führt, wenn erforderlich ein Ärzteverzeichnis. Der BVDA informiert hierüber die am Vertrag teilnehmenden Betreuungsapotheken.

§ 8 – Haftung

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen haften die Vertragsparteien für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich aus diesem Vertrag.

§ 9 – Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt, im Rahmen des Modellprojektes am 01. Oktober 2008 und hat eine Laufzeit von 18 Monaten. Er wird ab dem 01.04.2010, sofern er von den Vertragsparteien nicht gekündigt wird, fortgeführt und verlängert sich um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag hat zunächst nur Gültigkeit für die Testphase, welche sich auf das Saarland beschränkt. Die Region Saarland ist zwischen den Vertragsparteien vereinbart, aufgrund der 7x4-Pharma GmbH zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten.

Sollten die rechtlichen Voraussetzungen für diesen Vertrag (vergl. § 9 (5)) entfallen, verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich über eine Vertragsfortsetzung zu entscheiden.

Anlagen zum Vertrag

Der BVDA stellen den Vertrag sowie die Anlagen 2 und 3 allen Apotheken (zunächst ausschließlich im Saarland) zur Verfügung. Nach Erhalten einer Teilnahmeerklärung der jeweiligen Apotheke stellt der Verband sowohl die Anlage 1 als auch weitere vertragsrelevanten Unterlagen zur Verfügung.

Stand: Dezember 2008